

des Musikvereins 1880 Hinzweiler e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein 1880 Hinzweiler“ und hat seinen Sitz in Hinzweiler. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§2 Zweck

- 1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden,
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
- 3) Der Musikverein 1880 Hinzweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern
- 2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann eine Generalversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens eines Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§6 Organe

- 1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Sitzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der zweite Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts
 - b) Die Entlastung des Vorstands
 - c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - d) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes in Bezug auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - h) Die Auflösung des Vereins

§8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei Beisitzern, von denen zwei aktive Musiker sein sollen
 - f) zwei Jugendvertretern
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil, falls er nicht gewählt wird.
- 4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§9 Der Vorsitzende

- 1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- 2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedem von ihnen wird Einzelbefugnis erteilt. Im Innenverhältnis darf hiervon der zweite Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§10 Die Geschäftsführung

- 1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- 2) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§11 Die Kassenführung

- 1) Die Finanzgeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 100 im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden
 - c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
- 2) Der Kassierer fertigt zum Ende jedes Geschäftsjahres einen Finanzbericht an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig ist.
- 4) Auch der Vorsitzende benötigt bei Beträgen über EUR 100 die Zustimmung mindestens eines Vorstandmitgliedes – außer der des Kassierers – durch Unterschrift.
- 5) Beim Kreditinstitut (Sparkasse oder Bank) des Vereins zeichnen der erste Vorsitzende und der Kassierer oder der zweite Vorsitzende und der Schriftführer verantwortlich.

§12 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§13 Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins (oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke) wird das verbliebene Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Hinzweiler übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hinzweiler, den _____

Ralf Lukas, 1. Vorsitzender

Werner Bollenbacher, 2. Vorsitzender

Jürgen Metzger, Kassierer

Freddy Dick, Schriftführer

Dies ist die aktuelle Version der Satzung vom März 2016.

Am 17.03.2016 wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Umformulierung verschiedener Sätze in § 2 und § 13 zugestimmt.

Das Finanzamt Kaiserslautern hatte dies empfohlen, damit dem Verein weiterhin die Gemeinnützigkeit bescheinigt werden kann.

Die Satzung des Musikvereins 1880 Hinzweiler wurde am 07.01.1972 auf der Mitgliederversammlung rechtsgültig aufgestellt und am 06.12.1972 in das Vereinsregister aufgenommen.